

## ADB Jahresbericht 2001

### 3. Der 11.9.01 und die Anti-Terror-Pakete des Bundesinnenministeriums.

Die Terroranschläge vom 11.09.2001 haben nicht nur die Behörden in den USA zu tiefgreifenden Gesetzesreformen zugunsten der vielbeschworenen „Inneren Sicherheit“ veranlasst, sondern auch das Bundesinnenministerium zu sofortigem Handeln dahingehend veranlasst. Sehr schnell wurde ein

„Anti-Terrorpaket“ geschnürt, welches eine weitreichende Demontage des bundesdeutschen Rechtsstaates und zudem eine ebenso weitreichende Verschlechterung der Situation von Asylbewerber/Innen und Migranten/Innen zur Folge hat. Mit dem „Anti-Terrorpaket“ erfolgt nicht weniger als die nahezu vollständige Fundamentierung der Überwachung und Kontrolle unserer nichtdeutschen Mitbürgern/Innen. Eine öffentliche Auseinandersetzung mit besagtem „Anti-Terrorpaket“ hat in wesentlichen Teilen der bundesdeutschen Gesellschaft trotz Proteste von Bürgerrechts- und Menschenrechtsorganisationen (u.a. auch das Anti-Diskriminierungsbüro Berlin e.V.) bisher leider nicht stattgefunden. In einem, zum großen Teil für die Öffentlichkeit nicht transparenten, Verfahren zwischen den regierenden Parteien wurden gravierende Eingriffe in die Grundfreiheiten und Grundrechte aller in Deutschland lebenden Menschen durchgepeitscht. Angesichts der Schwere dieser Eingriffe wäre aber hierbei eine Diskussion der Vor- und Nachteile des Anti-Terrorpaketes schlichtweg unverzichtbar gewesen.

Der vorliegende Entwurf (Grundlage dieser Analyse ist der Regierungsentwurf zum Anti-Terrorpaket I und II vom 7.11.01) hat nicht nur massive Auswirkungen auf das Zuwanderungsgesetz, sondern ändert zudem das Bundeskriminalamtgesetz, das Bundesgrenzschutzgesetz, das Bundesverfassungsschutzgesetz, das Passgesetz, das Personalausweisgesetz, das Vereinsgesetz, das Ausländergesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Ausländerzentralregister. Und diese eben angeführten Gesetze sind nur die für die Arbeit des ADB bedeutsamsten, die Liste ließe sich beliebig verlängern und die Konsequenzen all dessen sind bis jetzt nur schwer abzuschätzen. Über einige Gesetzesänderungen und deren Folgen, insbesondere für Asylbewerber/Innen und Migranten/Innen in Deutschland, können aber bereits jetzt Überlegungen angestellt werden, was im folgenden Absatz geschehen soll.

Als die Situation von zukünftig in Deutschland lebenden Ausländern/Innen besonders erschwerend können jetzt bereits folgende Maßnahmen gelten:

- Allein aufgrund des Verdachts (!) auf Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Verdachts auf Unterstützung des internationalen Terrorismus kann Ausländern/Innen künftig die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung verweigert werden. Dies kann außerdem zu einem Ausweisungsgrund für hier lebende Ausländer/Innen werden. Diese Ausweisungen können unverzüglich von den betreffenden staatlichen Organen vollstreckt werden und zugleich werden alle Möglichkeiten des Widerspruchs und der Klage gegen solche Ausweisungen abgeschafft. Hierbei besteht die Gefahr, daß selbst nicht-gewalttätige (vermeintliche) Unterstützer/Innen von Gruppierungen, die sich für die Beseitigung von Unrechtsregimen in ihren Herkunftsländern einsetzen, davon betroffen sind und exilpolitische Tätigkeit a priori einem Terrorismusverdacht unterliegen. Ein Gesetz, daß heute auch diejenigen getroffen hätte, die in den achtziger Jahren für den Sturz Pinochets oder des Apartheid-Systems in Südafrika politisch gekämpft haben, kann in einer Demokratie nur als inakzeptabel angesehen werden. Diese Verschärfung des Ausweisungsrechtes wird unzählige Menschen treffen, die weder mit den Anschlägen

vom 11.9.01 noch mit anderen Formen des Terrorismus irgendetwas zu tun haben. Allein die Formulierungen im Gesetzesentwurf sind so unpräzise gehalten und damit von den Ausländerbehörden und Botschaften der jeweiligen Länder frei nach ihren Interessen interpretierbar und deren Auslegung dann der behördlichen Praxis überlassen, daß man hierbei ohne Probleme von einem Gummiparagraphen sprechen kann. Ein Unterschied beispielsweise zwischen Terroristen und Freiheitskämpfern ist nicht festgelegt.

- In einem ähnlichen Sinne problematisch ist die Änderung des Vereinsgesetzes, nach der ausländische Vereine in der BRD verboten werden können, wenn ihre Tätigkeit oder ihre Zwecke „die politische Willensbildung in Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet, oder das friedliche Zusammenleben von verschiedenen Ausländergruppen in Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland gefährdet...“. Alle Vereine, die beispielsweise Gewaltanwendungen, aus welchem Grund auch immer unterstützen, können damit künftig verboten werden. Dies sieht auf den ersten Blick vernünftig aus, ist es aber nicht, da hiermit beispielsweise auch Vereine die zum Kampf gegen das Taliban-Regime aufgerufen hätten, illegalisiert werden würden.
- Auch der Flüchtlingsschutz soll im Zuge des „Anti-Terrorpaketes“ weiter eingeschränkt werden: das gesetzliche Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter in einen Staat, in dem sein Leben wie auch seine Freiheit bedroht ist, soll künftig nicht mehr gelten, wenn aus schwerwiegenden Gründen (d.h. ein begründeter Verdacht vorliegt) angenommen werden kann, das die betreffende Person Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen hat. Problematisch ist hier wiederum die Ausweisung allein auf einen begründeten Verdacht hin und die Nichtvereinbarkeit dieser Gesetzesänderung mit dem Grundgesetz (Artikel 1 und 2) sowie mit der Grund- und Menschenrechtscharta der Vereinte Nationen.
- Auch eine alle in Deutschland lebenden Menschen gleichermaßen (wenn auch nicht mit gleicher Intensität – auch hier sind wieder Nichtdeutsche stärker betroffen – treffende) Gesetzesänderung soll hier noch kurz Erwähnung finden. Im Rahmen des sogenannten „Anti-Terrorpaketes“ soll die Trennung von Geheimdiensten und Polizei, welche eine der Lehren aus der Erfahrungen mit der Gestapo des Dritten Reiches war, aufgehoben werden. Zum ersten Mal in der Geschichte der BRD bekommt der Verfassungsschutz Zugriffsrechte auf polizeiliche Verbunddaten und eine Beteiligung am Visumverfahren zugebilligt. Der Verfassungsschutz hat somit neuerdings polizeiähnliche Exekutivbefugnisse. Auch sollen Polizei und Verfassungsschutz die Möglichkeit haben, auf den gesamten Datenbestand des Ausländerzentralregisters zugreifen zu können.
- Weiterhin soll nach dem Willen des Bundesinnenministeriums eine identitätssichernde Sprachaufzeichnung bei Ausländern/Innen und Asylbewerber/Innen zum Nachweis ihres Herkunftslandes erfolgen, um offensichtlich deren mögliche Abschiebung in ihr Herkunftsland zu erleichtern. Diese Maßnahme wird zudem um eine weitere ergänzt: Fingerabdrücke und andere „identitätssichernde Unterlagen“ von Asylsuchenden sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren hinweg aufgehoben und automatisch mit allen polizeilichen Tatortspuren des Bundeskriminalamtes (BKA) abgeglichen werden. Ebenso sollen nach dem Willen des Bundesinnenministeriums die Geheimdienste der BRD Zugriffsrechte auf „elektronisch speicherbare Telekommunikationsdaten“ (Email, Telefon, Internet etc.) sowie auf die bei Telekommunikationsunternehmen, Banken und der Post anfallenden Daten erhalten.

Die oben angeführten Punkte sind nur ein Teil der in den Anti-Terrorpaketen enthaltenen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung. Diese Maßnahmen bedeuten jedoch primär keinen Zuwachs der sogenannten „Inneren Sicherheit“ in diesem Land, sondern vielmehr eine weitere Einschränkung der Grund- und Menschenrechte, insbesondere von Bürgern/Innen nicht-deutscher Herkunft. Auch die in den Anti-Terrorpaketen vorhandenen Änderungen in

Ausländer- und Asylgesetzgebung sprechen eine deutlich rassistische Sprache und sind sicherlich nicht dazu geeignet, die Sicherheit im Land zu gewährleisten, sondern verstärken sowohl in ihren realen Auswirkungen auf Menschen nicht-deutscher Herkunft, als auch in ihrer Signalwirkung nach Außen pauschale Vorurteile und Ressentiments. Die Integration von in Deutschland lebenden Migranten/Innen wird dadurch noch weiter erschwert. Auch für die in den Anti-Terrorpaketen festgeschriebenen massiven zusätzlichen Ermächtigungen der Geheimdienste fehlt jegliche demokratische und rational durchdachte Legitimation.

#### 4. Das Zuwanderungsgesetz der Bundesregierung und dessen Erweiterungen und Ergänzungen nach dem 11.9.01

Das Zuwanderungsgesetz (ZuwGE) besteht aus den folgenden Teilen: dem das bisher bestehende Ausländergesetz ersetzenden Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem neu gefassten Freizügigkeitsgesetz der EU, umfangreichen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländerzentralregistergesetzes, Änderungen sozial- und leistungsrechtlicher Grenzen für sich in Deutschland aufhaltende Flüchtlinge und Migranten/innen sowie einer Reihe weiterer Gesetzesänderungen, die jedoch für die Anti-Diskriminierungsarbeit des ADB nicht von so großer Relevanz sind, daß sie hier angeführt und erläutert werden müssten. Grundlage der Analyse des Zuwanderungsgesetzes ist der zur Zeit der Erarbeitung des Geschäftsberichtes 2001 vorliegende Regierungsentwurf vom 7.11.01, möglicherweise haben sich bis zur Fertigstellung des Geschäftsberichtes hierbei noch weitere Änderungen ergeben, die folglich dann unerwähnt geblieben sind.

##### 4.1 Darstellung der wesentlichen Punkte des Gesetzes....

##### 4.2 Kritische Erläuterung dieser Punkte und Folgen für in D. lebende Flüchtlinge/ Migranten darstellen...